

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 13/1601-1	

	27.11.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	02.12.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	13.12.2019	

Betreff: Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Martin Tönnes gem. § 16 Gesetz über den Regionalverband Ruhr i.V.m. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Herr Martin Tönnes, Beigeordneter für den Bereich III (Planung), wird abberufen.
2. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses über die Abberufung von Herrn Martin Tönnes wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Änderung der Vorlage

Das Mitglied der Verbandsversammlung, Herr Dennis Kocker, ist mit Wirkung vom 16.09.2019 aus dem Rat der Hamm ausgeschieden. Herr Kocker wurde als Direktmitglied der Stadt Hamm in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gewählt. Als Ersatzmitglied wurde Frau Monika Simshäuser gewählt. Frau Simshäuser ist bereits über die Reserveliste Mitglied der Verbandsversammlung. In diesem Fall rückt gem. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der für die 13.

Verbandsversammlung gültigen Fassung vom 19.05.2015 sein*e Nachfolger*in aus der Reserveliste seiner Partei nach. Die Reserveliste der SPD ist bereits erschöpft, so dass keine Nachbesetzung erfolgen kann.

Hierdurch verkleinert sich die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr von bislang 137 stimmberechtigten Mitgliedern auf nunmehr 136 stimmberechtigten Mitgliedern.

1. Ausgangslage

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 10.02.2017 wurde Herr Martin Tönnies für die Dauer von acht Jahren zum Beigeordneten für den Bereich III – Planung – wiedergewählt (Drucksache Nr. 13/0709).

Mit Schreiben vom 11.10.2019 ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn MdL Josef Hovenjürgen, ein von 78 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung unterzeichneter Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Herrn Martin Tönnies zugegangen (Eingang des Antrags: 11.10.2019). Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Beschlussvorschlag zu 1. (Abberufung)

Gemäß § 16 RVRG i.V.m. §71 Absatz 7 Satz 2 GO NRW kann ein Antrag auf Abberufung einer/eines Beigeordneten nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung gestellt werden. Die gesetzliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt **136**, so dass die erforderliche Mehrheit bei mindestens 69 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt. Diese gesetzliche Zahl wird durch die 78 vorliegenden Unterstützungsunterschriften überschritten.

Die unterzeichnenden Mandatsträger haben in ihrer Antragsschrift vom 11.10.2019 den Vorsitzenden der Verbandsversammlung ausdrücklich gebeten, diesen Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2019 zu setzen und dort zur Abstimmung zu stellen. Bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung hierzu auch ohne jede weitere inhaltliche Prüfung verpflichtet (Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 71 GO NRW Anm. 11.3). Zu den formalen Voraussetzungen gehört gemäß § 71 Absatz 7 Satz 3 GO NRW auch, dass zwischen dem Eingang des Antrages (hier: 11.10.2019) und der Sitzung der Verbandsversammlung (hier:13.12.2019) eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen muss. Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Beschluss über die Abberufung einer/eines Beigeordneten bedarf gemäß § 71 Absatz 7 Satz 5 GO NRW einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung. Die erforderliche Mehrheit beträgt somit mindestens **91** Stimmen.

Es handelt sich um ein Beschlussverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 GO NRW (Wortlaut des § 71 Abs. 7 Satz 5 GO NRW; Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein- Westfalen, § 71 GO NRW Anm. 11.4).

Über den Antrag ist gemäß § 71 Absatz 7 Satz 4 GO NRW ohne Aussprache abzustimmen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Anlage 2: Antrag der Koalitionsfraktionen)

Sofern und soweit die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung dem Beschlussvorschlag zu 1. zustimmt, gilt im Hinblick auf den Beschlussvorschlag zu 2. das Folgende:

a) Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Verbandsversammlung hat durch ihren zu 1. gefassten Beschluss über die Abberufung des Beigeordneten Herrn Martin Tönnies ihr fehlendes Vertrauen in dessen weitere Amtsausübung dokumentiert.

Nachdem nunmehr mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder kein Vertrauen mehr in Herrn Tönnies setzen, ist ausgeschlossen, dass er die Aufgaben in der Verbandskonferenz noch erfolgreich wahrnehmen kann.

Ohne das Vertrauen der Verbandsversammlung kann der Beigeordnete seinen eigenen Geschäftsbereich nicht effektiv führen und seine Aufgaben im Spannungsverhältnis zwischen Politik und Verwaltung nicht mehr wahrnehmen. Er kann auch nicht an der Vorbereitung der der Verbandsversammlung vorbehaltenen Entscheidungen so mitwirken, wie dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein Beigeordneter, der das Vertrauen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung verloren hat, kann zudem weder seinen Geschäftskreis an den Zielen der Verbandsversammlung ausgerichtet führen, noch vertrauensvoll an der Vorbereitung von Gremienentscheidungen mitwirken.

b) Verfahren:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Beschlusses über die Abberufung eines Beigeordneten liegt -ebenso wie die Entscheidung über die Abberufung als solche- in der alleinigen Zuständigkeit der Verbandsversammlung (Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 71 GO Anm. 11.5.2).

Für die Beschlussfassung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es -ebenso wie für die Beschlussfassung über die Abberufung- einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Verbandsversammlungsmitglieder (Held/ Winkel/ Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 71 GO NRW Anm. 11.5.2.; OVG NRW - 12 B 2305/81, NVwZ S. 684). Die gesetzliche Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung beträgt **136**, so dass die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl auch hier bei mindestens **91** stimmberechtigten Mitgliedern liegt.

Über den Antrag zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist entsprechend der Regel gemäß § 71 Absatz 7 Satz 4 Gemeindeordnung NRW für den Abberufungsbeschluss ohne Aussprache abzustimmen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Vorgangs-Nr. _____

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2020	2021	2022	2023 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Volz-Schwach, Silke	von der Heide, Jochem	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			